

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach Art. 47 Abs. 3 BayWG

42/6451.0/1

Vollzug der Wassergesetze;

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes des Lauterbachs, Gewässer III, Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 4,90 im Gemeindebereich des Marktes Wolnzach

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Lauterbach im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü 1 blau hinterlegt (s. Anlage Nr. 1 zu diesem Amtsblatt). Der Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte Ü 1 im Maßstab 1 : 25.000 und die Detailkarten K 1 und K 2 im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und im Markt Wolnzach täglich während der üblichen Dienstzeiten von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie im Internet unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 78 Abs. 8 und § 78 a Abs. 6 WHG.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist untersagt:

1. gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. gemäß § 78 a Abs. 1 WHG
 - Nr. 1 die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - Nr. 2 das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 - Nr. 3 die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 - Nr. 4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - Nr. 5 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - Nr. 6 das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 - Nr. 7 die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - Nr. 8 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
4. gemäß § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann abweichend von der o.g. Auflistung im Einzelfall Ausnahmen genehmigen bzw. zulassen unter den Voraussetzungen des

1. § 78 Abs. 2 WHG für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn das Vorhaben
 - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - hochwasserangepasst ausgeführt wirdoder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können,
3. § 78 a Abs. 2 WHG für die Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 1 – 8 WHG wenn
 - Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 - der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sindoder wenn die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.
4. § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in vorläufig gesicherten Gebieten vorhanden sind, sind nach § 78 c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Pfaffenhofen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.06.2019
Landratsamt Pfaffenhofen

Martin Wolf
Landrat